



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Marmier Bruno / Defferrard Francine

2021-GC-24

### **Teilnahme an Generalratssitzungen von zuhause aus**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 7. Februar 2021 eingereichten und begründeten Motion ersuchen Grossrat Bruno Marmier und Grossrätin Francine Defferrard den Staatsrat darum, dass Generalräte, die imstande sind, zu debattieren und abzustimmen, aber aus bestätigten gesundheitlichen Gründen nicht physisch an den Sessionen teilnehmen können oder ein Risiko für andere darstellen, das Recht haben, von zuhause aus an den Debatten teilzunehmen und abzustimmen. Die Verfasser der Motion weisen darauf hin, dass der Grosse Rat diesen Grundsatz auf kantonaler Ebene ermöglicht hat.

Das Gesetz über die Teilnahme an den Arbeiten des Grossen Rates von zuhause aus während der COVID-19-Pandemie ist jedoch auf kommunaler Ebene nicht anwendbar. Mangels Rechtsgrundlage erlauben die Oberämter den Generalräten nicht, von zuhause aus zu debattieren und abzustimmen.

Die vorliegende Motion fordert, diese Lücke zu schliessen und die kantonale Gesetzgebung rasch anzupassen. Die Motionäre regen an, dass eine Rechtsgrundlage bei den nächsten konstituierenden Sitzungen der Legislativorgane vorliegen sollte. Insbesondere sollte das Gesetz über die Teilnahme an den Arbeiten des Grossen Rates von zuhause aus während der COVID-19-Pandemie so abgeändert und ergänzt werden, dass ein Generalrat seinen Mitgliedern erlauben kann, von zuhause aus an den Sitzungen teilzunehmen (Debatten und Abstimmungen).

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Das Thema der vorliegenden Motion betrifft in unserem dreistufigen Staatsaufbau die Funktionsweise der Legislative auf kommunaler Ebene, sozusagen das erste Glied unseres demokratischen Systems auf lokaler Ebene. Dadurch kann eine bürgernahe Demokratie gelebt werden. Die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden dementsprechend verstärkt. In der Regel haben sie auf Gemeindeebene sogar die am weitesten gehenden politischen Teilhaberechte. Es sind sehr oft auch die Gemeindeangelegenheiten, die die Bevölkerung am unmittelbarsten betreffen. Den Gemeinden und ihren Legislativorganen kommt daher für das politische Leben in der Schweiz und im Kanton Freiburg sehr grosse Bedeutung zu.

In gewissen, namentlich im Gesetz genannten Gemeinden tritt im Kanton Freiburg zwingend ein Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung (Art. 25 des Gesetzes über die Gemeinden, GG, SGF 140.1). Die übrigen Gemeinden können die Gemeindeversammlung freiwillig durch einen Generalrat ersetzen, sofern sie mehr als 600 Einwohner zählen (Art. 26 GG). Der Generalrat gilt als besonders bürgernahe Institution, da die dort behandelten Themen im Alltag der Bürgerinnen und Bürger verankert sind. Zudem kann im Generalrat diskutiert werden und es besteht die Möglichkeit

zur direkten Konfrontation. Die Gemeindeversammlung und der Generalrat sind jedoch gleichrangige Legislativorgane einer Gemeinde. Dies wird so auch in Art. 131 der Kantonsverfassung und in Art. 6 des Gesetzes über die Gemeinden festgehalten. Gerade in demokratiepolitischer Hinsicht können die beiden Legislativorgane derselben Stufe (Gemeindeebene) nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Für den Gegenstand der vorliegenden Motion muss somit die gleiche Betrachtungsweise für beide Legislativorgane gelten. Eine Ungleichbehandlung der beiden gleichrangigen kommunalen Legislativorgane zur Frage der Teilnahme kann nicht in Betracht gezogen werden. Eine Fernteilnahme an einer Gemeindeversammlung scheint jedoch beträchtliche Schwierigkeiten mit sich zu bringen, insbesondere weil die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Voraus bekannt ist und es viel komplizierter ist, jede potenzielle Teilnehmerin und jeden potenziellen Teilnehmer, in diesem Fall also alle Bürgerinnen und Bürger, die über die politischen Rechte in kommunalen Angelegenheiten verfügen, zu schulen. Eine Gleichsetzung des Generalrates einer Gemeinde mit dem Legislativorgan auf kantonaler Stufe, dem Grossen Rat, ist deshalb nicht angezeigt.

Die COVID-19-Verordnung des Bundes untersagt grundsätzlich Veranstaltungen. Gewisse Veranstaltungen sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen. Dazu zählen insbesondere Versammlungen der Legislativen aller föderalistischen Ebenen und damit auch Gemeindeversammlungen oder Sitzungen eines Generalrats.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass Gemeindeversammlungen und Sitzungen des Generalrats im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton und mit entsprechenden, den Oberamtspersonen vorgelegten Schutzkonzepten durchgeführt werden können. Dabei hat sich bestätigt, dass es auf kommunaler Ebene den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger entspricht, dass Debatten und Meinungsbildung vor Ort stattfinden können. Der Staatsrat betont, dass es sehr wichtig ist, lokale Themen, die die Bevölkerung besonders betreffen, auf demokratische Weise und unter den besten Bedingungen diskutieren zu können.

Der Staatsrat weist zudem darauf hin, dass die Impfkampagne seit dem Einreichen der Motion Fahrt aufgenommen hat. Die Situation der besonders gefährdeten Personen, die prioritär geimpft wurden, hat sich daher verändert und die Aufhebung gewisser Sofort-Massnahmen kann daher in Betracht gezogen werden. Das öffentliche Leben und der reibungslose Betrieb der Institutionen sollen nur in extremen Situationen und nur für eine beschränkte Zeit beeinträchtigt werden. So wurde beispielsweise auch in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme an den Arbeiten des Grossen Rates von zuhause aus während der COVID-19-Pandemie explizit verankert, dass es nur solange in Kraft bleiben soll, wie es aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist es fraglich, ob es sinnvoll ist, die Vorschriften über die Teilnahme der Generalratsmitglieder an den Sitzungen zu ändern.

Darüber hinaus wäre die Umsetzung der Motion für die Gemeinden mit technisch aufwendigen und kostspieligen Vorkehrungen verbunden, und dies für eine zeitlich beschränkte Anwendung. Es bedürfte diverser Regelungen auf Gemeindeebene, um die Fernteilnahme gewisser Mitglieder an Sitzungen zu konkretisieren, nach dem Beispiel der Vorschriften zur elektronischen Abstimmung im Generalrat, die gewisse Gemeinden eingeführt haben. Die Gemeinden müssten Massnahmen ergreifen, damit ein sicheres und stabiles Anwendungssystem gewährleistet ist, das sämtliche Voraussetzungen erfüllt und in genügendem Umfang erprobt wurde (gerade auch hinsichtlich der Stimmabgabe).

Sowohl die Oberamtmännerkonferenz als auch der Freiburger Gemeindeverband, die zu diesem Thema konsultiert wurden, erachten eine Annahme dieser Motion und ihre kurzfristige Umsetzung als nicht wünschenswert.

Losgelöst von der derzeitigen COVID-19-Pandemie kann das Thema der Fernteilnahme an Sitzungen von Legislativorganen im Allgemeinen dereinst im Zuge der Behandlung des Themas E-Government geprüft und erörtert werden.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

*1. Juni 2021*